

Amtlich Bekanntmachung der Stadt Hanau

Allgemeinverfügung: Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erlässt der Magistrat der Stadt Hanau als zuständige untere Wasserbehörde folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern d.h. aus Bächen sowie der Kinzig wird bis einschließlich 31.10.2026 im gesamten Stadtgebiet untersagt. Hiervon ausgenommen bleibt der Main.
2. Die Untersagung gilt für die Entnahme durch elektrische Pumpen oder Entnahmeschläuche. Diese sind, falls vorhanden, aus den Gewässern zu entfernen.
3. Hiervon ausgenommen ist der Gemeingebrauch ohne die Verwendung der unter 2. beschriebenen Pumpen. Weiterhin erlaubt ist das Tränken von Vieh, das Schöpfen mit Handgefäßen oder die kurzzeitige Wasserentnahme zur unmittelbaren Wässerung des privaten Gemüsegartens.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
5. Die untere Wasserbehörde kann auf schriftlichen Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

II. Begründung

Rechtsgrundlage für die in Ziff. 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 65 Abs.1 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie den §§ 33, 26 WHG und 21 Abs. 1 HWG.

Danach kann der Eigentümer- und Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushalts, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die für ein oberirdisches Gewässer erforderliche Mindestwasserführung (§ 33 WHG) ist auch dann zu beachten und einzuhalten, wenn die Wasserentnahme keiner Genehmigungserfordernis unterliegt und somit keiner Zulassung durch die zuständige Behörde bedarf. Widerspricht die Benutzung den Anforderungen der Mindestwasserführung, so können Maßnahmen angeordnet werden, die zur Durchsetzung dieser Anforderungen notwendig sind.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und den seit Wochen fehlenden abflussrelevanten Niederschlägen haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Einige Fließgewässer im Stadtgebiet Hanau drohen komplett trocken zu fallen. Eine Änderung der Situation ist aufgrund der prognostizierten Wetterlage derzeit nicht absehbar. Die gefallenen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten lagen deutlich unter dem langjährigen Mittel. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Naturhaushalt nachhaltig gestört wird. Bei zusätzlichen Wasserentnahmen aus den Fließgewässern oder der Kinzig können Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Gewässerökologie nicht mehr ausgeschlossen werden. Infolge geringer Abflüsse und steigender Wassertemperaturen sinkt der Sauerstoffanteil im Gewässer und die Gefahr des Fischsterbens nimmt zu. Weiterhin steigt auch die Schadstoffkonzentration durch den abnehmenden Verdünnungseffekt bei gleichbleibenden Einleitungsmengen durch Kläranlagen und andere

Einleitungen an. Insbesondere die Summe von Wasserentnahmen führt zu einer zunehmenden Belastung entlang der Hanauer Gewässer und der darin lebenden Pflanzen und Tiere.

Daher ist die Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs zum Schutz der Mindestwasserführung und damit des Naturhaushalts erforderlich. Die angeordnete Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Gewässer vor Beeinträchtigungen durch eine weitere Verringerung der Wasserführung zu schützen, eine Verschlechterung der kritischen Gewässerzustände durch die anhaltende Trockenheit zu vermeiden, die natürlichen Selbstreinigungsprozesse zu erhalten und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor weiterem Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange sowie das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Die Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist auch verhältnismäßig. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer widerruflichen Ausnahmegenehmigung auf schriftlichen Antrag möglich. Damit sind die Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger angemessen berücksichtigt.

Der Main ist aufgrund seines großen Einzugsgebietes deutlich leistungsfähiger als die anderen Fließgewässer im Stadtgebiet. Aus diesem Grund ist er von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 3 VwGO), weil es nicht vertretbar ist, Wasserentnahmen durch Einlegung von Rechtsmitteln fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter zu beeinträchtigen. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

III. Hinweise

Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte). Sofern die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde. Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 Nr. 1 HWG wird hingewiesen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 2 HWG Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden. Die vorstehende Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Amt 7.3 Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau eingelegt werden.

Hanau, den 08.07.2026

Stadt Hanau
Magistrat

Kaminsky
Oberbürgermeister